

Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



13. Jahrgang

14. Dezember 2004

Nr.: 49 Seite 1

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Gröben am 21. Dezember 2004	2
2. Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Groß Schulzendorf am 04. Januar 2005	2
3. Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Genshagen am 06. Januar 2005	2
4. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 07. Dezember 2004	3
5. Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07. Dezember 2004	6
6. Satzung zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2005 (Hebesatzsatzung)	7
7. Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Dahme – Notte“ und „Nuthe“	8
8. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegsüberfahrten	11
9. 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturhaus Ludwigsfelde	13

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Bekanntmachung

Am 21. 12. 2004 findet um 20.00 Uhr im Gemeindehaus Gröben, Dorfstraße, die nächste Sitzung des Ortsbeirates Gröben statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- 1.0. Allgemeine Informationen des Ortsbürgermeisters
- 2.0. Einwohnerfragestunde
- 3.0. Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsfelde, 1. Änderung
 - Auslegungsbeschluss

An der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Gröben kann jedermann teilnehmen.

Ludwigsfelde, 13. 12. 2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am 04. Januar 2005 findet um 19.30 Uhr im Gemeindehaus Groß Schulzendorf, Dorfau 31, die nächste Sitzung des Ortsbeirates Groß Schulzendorf statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- 1.0. Stand Verkehrsinseln
- 2.0. Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsfelde, 1. Änderung
 - Auslegungsbeschluss
- 3.0. Anfragen und Mitteilungen des Ortsbeirates
- 4.0. Einwohnerfragestunde

Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung:

- 1.0. Stand Ankauf Sportplatzfläche

An der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Groß Schulzendorf kann jedermann teilnehmen.

Ludwigsfelde, 13. 12. 2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am 06. 01. 2005 findet um 19.00 Uhr in der Dorfstube Genshagen, Ludwigsfelder Straße 1, die nächste Sitzung des Ortsbeirates Genshagen statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- 1.0. Allgemeine Informationen des Ortsbürgermeisters
- 2.0. Einwohnerfragestunde
- 3.0. Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsfelde, 1. Änderung
 - Auslegungsbeschluss

An der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Genshagen kann jedermann teilnehmen.

Ludwigsfelde, 13. 12. 2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Beschlüsse

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 07. 12. 2004

Beschluss Nr. 1.000.15/170.04

Personelle Änderung bei der Besetzung von Mitgliedern der CDU-Fraktion in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt folgende personelle Besetzung von Mitgliedern der CDU-Fraktion in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung:

1. für den Hauptausschuss als Mitglied Herr Michael Wagner, als 1. Vertreter Frau Astrid Völkel, 2. Vertreter Herr Andreas Herms
2. für den Bauausschuss als Mitglied Herr Andreas Herms, als Vertreter Herr Michael Wagner
3. für den Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss als Vertreter Herr Andreas Herms
4. für den Rechnungsprüfungsausschuss als Vertreter Herr Andreas Herms

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss Nr. 1.000.15/169.04

Personelle Änderung bei der Besetzung der Aufsichtsräte der Stadt Ludwigsfelde und in der Verbandsversammlung des WARL

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt folgende personelle Besetzung der Aufsichtsräte der Stadt Ludwigsfelde und in der Verbandsversammlung des WARL:

1. für den Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft Ludwigsfelde mbH „Märkische Heimat“ als Mitglied Herr Andreas Herms
2. für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH als Mitglied Herr Michael Wagner
3. für die Verbandsversammlung des WARL als Vertreter Herr Andreas Herms

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss-Nr. 1.117.15/157.04

Zuordnung von Grundstücksflächen (Schwimm&GesundheitsCenter) in den städtischen Bäderbetrieb (Betrieb gewerblicher Art) „Regiebetrieb“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem städtischen Bäderbetrieb (Betrieb gewerblicher Art/BgA) „Regiebetrieb“ unter Beachtung des Pachtvertrages zwischen der Stadt Ludwigsfelde und der Kristall-Schwimm&GesundheitsCenter GmbH i.G., Beschlussvorlage 2.103/2004, die Teilflächen aus den städtischen Flurstücken 278, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 639, 640, 641, 645, 646, 647, 700 und 702 in der Gemarkung Flur 3 rückwirkend ab dem Haushaltsjahr 2003 zuzuordnen.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss-Nr. 1.150.15/158.04

Entnahme der Ausschüttung der Kapitalrücklage der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH in den Haushalt der Stadt

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt rückwirkend für das Haushaltsjahr 2003 die Entnahme der Ausschüttung aus der Kapitalrücklage der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH i.H.v. 2.036.478,68 € abzüglich der Kosten für die Erstellung der Nachbewertung des Ertragswertgutachtens von 47.301,41 €, im Saldo mit 1.989.177,27 €, dem städtischen Bäderbetrieb zu entziehen und dem Haushalt der Stadt zuzuführen.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss-Nr. 1.151.15/159.04

Einnahme der Nachbewertung des Ertragswertgutachtens der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH in den Haushalt der Stadt

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt rückwirkend für das Haushaltsjahr 2003 aus der Nachbewertung des Ertragswertgutachtens der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH fällige Ausgleichszahlung (20 % einschließlich Zinsen) der Anteilseigner i.H.v. 1.575.860,56 € dem städtischen Bäderbetrieb „Regiebetrieb“ zu entziehen und dem Haushalt der Stadt zuzuführen.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss-Nr. 1.147.15/165.04

Ausbau des Meisenweges / Abschnittsbildung zwischen der Heinrich-Zille-Straße bis Anschluss an den vorhandenen Meisenweg

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt, dass die erstmalige Herstellung des Meisenweges als Abschnitt zwischen der Heinrich-Zille-Straße und dem Anschluss an den vorhandenen Meisenweg abgerechnet wird.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss-Nr. 1.149.15/166.04

Ausbau des Meisenweges / Abschnittsbildung zwischen Taubenstraße und dem von der HAGRA GmbH hergestellten Meisenweg

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt, dass die erstmalige Herstellung des Meisenweges als Abschnitt zwischen der Taubenstraße und dem von der HAGRA Bau GmbH hergestellten Meisenweg abgerechnet wird.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss-Nr. 1.158.15/162.04

**Bebauungsplan Nr. 7.4 „Sportzentrum Fichtestraße“, Stadt Ludwigsfelde
- Wiederholung von Verfahrensschritten**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 7.4 „Sportzentrum Fichtestraße“ in der Fassung vom 30.08.2004 (Stand Satzungsbeschluss vom 05.10.2004) entsprechend den Unterlagen zum Bauantrag der Stadt Ludwigsfelde vom 15.11.2004 anzupassen.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Beschlüsse

der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07. 12. 2004

Beschluss Nr. 1.142.15/167/04

Veräußerung des Herrenhauses im Ortsteil Löwenbruch

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

1. Der Beschluss Nr. 1.705.65/675.03 der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 16.09.2003 – „Veräußerung des Herrenhauses im OT Löwenbruch“ wird aufgehoben.
2. Die Stadtverwaltung Ludwigsfelde wird beauftragt, das Grundstück Dorfstraße 45/46 in 14974 Ludwigsfelde, OT Löwenbruch mit den im Lageplan gekennzeichneten Flurstücken 241, 293 und einer Teilfläche des Flurstücks 82/3 der Flur 3, Gemarkung Löwenbruch an die Ciema Immobilien GmbH, ansässig in der Berliner Straße 113 c in 14979 Großbeeren, zu einem Verkaufspreis von 21.500,00 € zu veräußern. Alle mit der Veräußerung im Zusammenhang stehenden Nebenkosten trägt die Erwerberin.
3. Die Erwerberin hat sich im notariellen Kaufvertrag zu verpflichten:
 - das denkmalgeschützte Herrenhaus innerhalb der nächsten 3 Jahre ab Datum der Grundbucheintragung zu sanieren,
 - die Grünfläche vor dem Herrenhaus mit dem vorhandenen Baumbestand zu erhalten; sie ist an das Baudenkmal anzupassen,
 - Entwicklung und Gestaltung des Parks, nach Möglichkeit den ursprünglichen Unterlagen entsprechend,
 - Übernahme und Sicherung von bestehenden Mietverhältnissen.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss Nr. 1.145.15/156.04

Stundung der Gewerbesteuer für das Jahr 2003

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Stundung der Gewerbesteuer für das Jahr 2003 in Höhe von 15.880,00 €.

Die Stundungsdauer beträgt 2 Monate. Der Gesamtstundungsbetrag wird fällig am 31.12.2004.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss Nr. 1.155.15/168/04

Vergabe von Leistungen nach HOAI:

Nordanbindung Industriepark Ludwigsfelde – Straßenüberführung über Anlagen der Deutschen Bahn AG

Los 1: Ausführungsplanung

Los 2: Bauoberleitung und Bauüberwachung

Die Stadtverwaltung Ludwigsfelde wird beauftragt, die Leistungen nach HOAI Nordanbindung Industriepark Ludwigsfelde – Straßenüberführung über Anlagen der DB AG

Los 1: Ausführungsplanung

an das Büro Schmitt Stumpf Frühauf & Partner, Berlin zu vergeben.

Los 2: Bauoberleitung und Bauüberwachung

an das Büro Schmitt Stumpf Frühauf & Partner, Berlin zu vergeben.

gez. Hans-Erwin Baltrusch

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Satzung
zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2005
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) sowie des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden (Realsteuerverwaltungsübertragungsgesetz) vom 12.04.1996 (BGBl. I S. 162), alle Gesetze in der zur Zeit der Beschlussfassung gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 07.12.2004 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	240	v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	364	v.H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag

200 v.H.

§ 2

Die Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

§ 3

Die Hebesatzsatzung tritt am 31.12.2005 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 13.12.2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 13. 12. 2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Dahme – Notte“ und „Nuthe“

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in Verbindung mit § 80 (2) des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), alle Gesetze in der zur Zeit der Beschlussfassung gültigen Form, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 07.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Ludwigsfelde mit den Ortsteilen Kerzendorf, Löwenbruch, Genshagen, Groß Schulzendorf und Wietstock ist gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme – Notte“ und mit den Ortsteilen Gröben, Mietgendorf, Schiaß, Jütchendorf, Siethen und Ahrensdorf gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Satzungsmäßige Aufgaben der Verbände sind die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau einschließlich des naturnahen Rückbaus sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von ländlichen Wegen sowie die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen an Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts des Bodens und für die Landschaftspflege.

**§ 2
Umlagentatbestand**

Die Stadt Ludwigsfelde legt die Beiträge und Umlagen sowie die ihr selbst entstehenden Verwaltungskosten auf diejenigen, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen oder Maßnahmen Vorteile gewährt, um.

**§ 3
Umlagenschuldner**

(1) Umlagenschuldner sind die Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Stadtgebiet, einschließlich Ortsteile.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlagenschuldner für dieselbe Umlagenschuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte mit Beginn des dem Wechsel folgenden Monats umlagenpflichtig. Die Umlagenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Umlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 4
Umlagemaßstab**

Die Umlage bemisst sich nach der auf volle Quadratmeter aufgerundeten Größe der Grundstücke im Gebiet der Stadt Ludwigsfelde und der Ortsteile. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadtverwaltung.

**§ 5
Umlagensatz**

Die Umlage beträgt kalenderjährlich je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche im Verbandsgebiet

- a) Wasser- und Bodenverband „Dahme – Notte“ 7,03 €/ha, das entspricht 0,00070 €/m²
- b) Wasser- und Bodenverband „Nuthe“ 8,39 €/ha, das entspricht 0,00084 €/m².

**§ 6
Entstehen und Fälligkeit der Umlage**

(1) Die Pflicht zur Umlagenzahlung entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres.

(2) Die Umlage wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt.
2. Am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrags, wenn dieser mehr als 15,00 Euro beträgt und 30,00 Euro nicht übersteigt.

Auf Antrag des Umlagenschuldners kann die Umlage abweichend von Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muß spätestens bis zum 30. September des dem Veranlagungsjahr vorangehenden Jahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Endet die Umlagenpflicht während des Fälligkeitszeitraumes, so sind die für die Zeit nach dem Ende der Umlagenpflicht bereits geleisteten Zahlungen zu erstatten.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände „Dahme – Notte“ und „Nuthe“ der Stadt Ludwigsfelde vom 17.09.02 einschließlich Änderungssatzung vom 27.01.04 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 13.12.2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 13. 12. 2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

**Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegsüberfahrten**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 294) sowie der §§ 1, 2 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) jeweils in der zur Zeit der Beschlussfassung geltenden Form, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 07.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung des Kostenersatzes**

- (1) Die Stadt Ludwigsfelde erhebt einen Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung
- a) für den Aufwand zur Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, sowie
 - b) bei Überfahrten über einen Geh- und/oder Radweg, die aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert werden, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, für die dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den Bau und die Mehrkosten für die Unterhaltung
- (2) Absatz 1 a) findet entsprechende Anwendung für fußläufige Grundstückszugänge.

**§ 2
Verteilungsmaßstab, Höhe der Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 a und Abs. 2 wird bei der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen auf der Basis des tatsächlichen Aufwandes und der Kostenersatz für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen nach den tatsächlichen Kosten berechnet.
- (2) Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 b) für den Bau einer Überfahrt über den Geh- oder Radweg wird auf Basis des tatsächlichen Mehraufwandes und den Kostenersatz für die Unterhaltung einer Überfahrt über den Geh- oder Radweg nach den tatsächlichen Mehrkosten berechnet.

**§ 3
Kostenersatzpflichtiger**

(1) Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenersatzpflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten juristischen oder natürlichen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit des Kostenersatzes

(1) Der Ersatzanspruch nach § 1 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt, des fußläufigen Grundstückszugangs oder der Überfahrt über den Geh- und/oder Radweg, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(2) Der Kostenersatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, 13.12.2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 13. 12. 2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

**1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung
für das Kulturhaus Ludwigsfelde**

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBL. S. 154) in der jeweils zur Zeit der Beschlussfassung geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 07. 12. 2004 folgende Änderung beschlossen:

§ 1

Der in § 2 Abs. 1 in Klammern stehende Wortlaut: „Seminar- und Probenräume im Seitenflügel“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

§ 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

§ 9 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 4

Der Punkt 3 der Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturhaus der Stadt Ludwigsfelde wird ersatzlos gestrichen. Im Punkt 4 wird die Ziffer 3 in 2 geändert.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Ludwigsfelde, 13.12.2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 13. 12. 2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister